|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG | |  | |
| **Bitte senden an:**  Amt der Steiermärkischen Landesregierung  Landesamtsdirektion  Fachabteilung Katastrophenschutz und  Landesverteidigung  Paulustorgasse 4  8010 Graz  Email: [katastrophenschutz@stmk.gv.at](mailto:katastrophenschutz@stmk.gv.at) | |  | |

**FÖRDERUNGS-**

**ANTRAG**

# Angaben zur Förderungswerberin

**Gemeinde:**

**Gemeindenummer:**

**Straße, Hausnr.:**

**PLZ, Ort:**      

**Telefon:**

**Fax:**

**Email:**

**SNIC / SubSNIC:**      **/**

**Der (Sub)SNIC ist nur anzugeben, wenn für den/die Förderungswerber/in bereits ein solcher vergeben worden und bekannt ist, er dient der leichteren Erfassung in der Förderungsdatenbank.**

**Vertretungsbefugte Person(en)**

1. Name/Funktion:
2. Name/Funktion:

**Kontaktperson für diesen Förderungsantrag**

Name:

Telefon/Fax:

Email:

**BANKVERBINDUNG:**

**Kontoinhaber/in:**

**Konto ltd. auf:**

**IBAN:**       **BIC:**

**Name des Bankinstituts:**

**Die Gemeinde       beantragt eine Förderung für die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung beziehungsweise Spezialausrüstung zur Schneedeckenuntersuchung.**

# Höhe der Förderung

Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die konkrete Förderungshöhe **auf Basis der angegebenen Kosten** für die angeschafften Ausrüstungsgegenstände von

**EUR**

gemäß Pkt. 3 der „[*Richtlinie*](https://www.katastrophenschutz.steiermark.at/cms/ziel/5520684/DE/) *des Landes Steiermark für die Förderung an Gemeinden für die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Spezialausrüstung zur Schneedeckenuntersuchung*“ (GZ: LADKS-121014/2019-6) errechnet wird.

# Angaben zum Förderungsgegenstand

## Beschreibung der angekauften Ausrüstungsgegenstände:

## 

# Beilagen

Diesem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Originalrechnungen |
| 2. | Zahlungsbestätigungen |
| 3. | Aufstellung einer aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen vom Förderungswerber aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderung |

# VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Förderungswerberin verpflichtet sich durch ihre Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die für das gegenständliche Ansuchen notwendigen Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung gesichert aufzubewahren,
2. den Organen des Förderungsgebers, des Bundesrechnungshofes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der antragstellenden Person bzw. von überwiegend im Einfluss der antragstellenden Person stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
3. alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
4. den Förderungsgeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung aus demselben Grund von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hievon zu verständigen,
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der antragstellenden Person verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die antragstellende Person rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der antragstellenden Person zu tätigen,
6. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Gemeinde (Förderungsnehmerin)
   1. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
   2. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
   3. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
7. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

# Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen und Förderungsnehmerinnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

* zu den ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
* zum dem ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
* zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Antragstellerin die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Förderungsantrag gemachten Angaben.

     , am       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     )

Unterschrift vertretungsbefugte Person

und Stampiglie